

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 16, Jahrgang 2023, vom 20.09.2023

Inhaltsverzeichnis:

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rees 10 (Halderm II) nach dem Landesjagdgesetz - Genehmigung und Auslegung der Satzung vom 29.03.2023	2
2	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - Gartenstraße	2
3	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - Schwarze Furth	3



1. Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rees 10 (Haldern II) nach dem Landesjagdgesetz
- Genehmigung und Auslegung der Satzung vom 29.03.2023

Genehmigungsverfügung

Die Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Rees 10 (Haldern II) - vom 29.03.2023 wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV.NW. 1995 S.2/SGV.NW.792), in der zurzeit gültigen Fassung, genehmigt.

Kleve, den 26.07.2023

Kreis Kleve
Der Landrat
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Im Auftrag


Hälker



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung von der Jagdgenossenschaft Rees 10 (Haldern II) öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 25.09.2023 bis 09.10.2023 im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, an der Information im Erdgeschoss zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rees-Haldern, den 12.09.2023

Der Jagdvorstand:

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

2. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Gartenstraße

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert am 19.02.2022 (GV NRW S. 122), wird hiermit die Erschließungsanlage „Gartenstraße in der Gemarkung Rees, Flur 22, Flurstücke 1461 und 1453“ dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) gewidmet.

Die genannte Gemeindestraße dient gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW überwiegend dem Anliegerverkehr (Anliegerstraße),

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße

39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen oder bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rees, den 30.08.2023
Sebastian Hense
Bürgermeister

3. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - Schwarze Furth

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert am 19.02.2022 (GV NRW S. 122), wird hiermit die Verkehrsanlage „Schwarze Furth“ (Zufahrt Schwarze Furth 28a Flurstück 342, Flur 1, Gemarkung Empel) dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) gewidmet.

Die genannte Gemeindestraße dient gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW überwiegend dem Anliegerverkehr (Anliegerstraße), ist jedoch für den gesamten Fuß- und Radverkehr freigegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen oder bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rees, den 30.08.2023
Sebastian Hense
Bürgermeister

